

Jagd Hundeführer nicht generell versichert

Das Urteil des Bundessozialgerichtes bedeutet keinen generellen Unfallversicherungsschutz für Stöberhundeführer während der Jagd. Jeder Unfall ist weiterhin als Einzelfall zu prüfen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil einen Stöberhundeführer während einer Schwarzwilddruckjagd unter Versicherungsschutz der Landwirtschaft-

lichen Berufsgenossenschaft (LBG) gestellt. Über diesen Einzelfall hinaus hat das Urteil jedoch keine grundlegende Bedeutung für die versicherungsrechtliche Beurteilungspraxis der LBG.

Nicht generell versichert

Grundsätzlich ist die Einsatzfähigkeit von Schweißhundeführern in der Nachsuche nach wie vor als überwiegend selbständig/unternehmerähnlich und damit als nicht versicherte Tätigkeit zu beurteilen. Daran ändert auch das vorliegende Urteil nichts. Wie bereits schon bisher, muss die LBG den Versicherungsschutz von Stöberhundeführern und allen anderen Jagdbeteiligten anhand der konkreten Einsatz- beziehungsweise Tätigkeitsmerkmale individuell beurteilen. Im vorliegenden Fall hatte der Verletzte vom Jagdunternehmer den Auftrag erhalten, mit seinen Stöberhunden Schwarzwild in den Dickungen aufzustöbern, wobei die Verfügungsgewalt über die Stöberhunde und die Entscheidung über die konkrete Durchführung des Aufstöberns innerhalb des zugewiesenen Gebiets beim Hundeführer lag. Des Weiteren nutzte dieser die Jagdteilnahme als Werbung für seine eigene Hundezucht.

BSG entschied im Einzelfall

Im entschiedenen Fall ist das BSG nach Würdigung der Gesamtumstände zum Ergebnis gelangt, dass der Verletzte als Beschäftigter tätig gewesen war. Zur Überzeugung des Gerichts hat in der Gesamtschau in dem konkret zu beurteilenden Sach-

verhalt mehr für eine abhängige Beschäftigung und damit versicherte Tätigkeit als für eine selbständige und damit nicht versicherte Tätigkeit gesprochen. Als Begründung wurde vom BSG ausgeführt, dass der Kläger vollständig in die Jagdorganisation eingegliedert gewesen sei. Er musste seine Tätigkeit exakt zu der von der Jagdleitung vorgegebenen Zeit und in dem ihm vorgegebenen Zeitrahmen ausüben. Er war zudem weisungsgebunden, da er ein Funkgerät mitführte, um kurzfristige Anweisungen entgegenzunehmen. Damit lag eine zeitlich begrenzte unselbständige Tätigkeit vor. Der Versicherungsschutz war damit vergleichbar dem eines Treibers, der nicht aktiv an der Jagd teilnimmt. Die Entscheidung des BSG ist wesentlich durch den Einzelfall geprägt. Die besonderen individuellen Umstände des bei der Druckjagd eingesetzten Stöberhundeführers waren für das Gericht entscheidend.

Weiteres Vorgehen

Im ehrenamtlichen, mit Vertretern des Berufsstands besetzten Fachausschuss für Forstwirtschaft und Jagd, sowie im Vorstand der SVLFG wird die Thematik nochmals aufgegriffen und erläutert. ■



LSV-INFO

Das Urteil des Bundessozialgerichtes in Kassel trägt das Aktenzeichen B 2 U 17/18 R